

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 26. November 2024
Nr. 750

24	EA 19	66
----	-------	----

Einfache Anfrage von Marion Sontheim vom 30. September 2024 „Elternbeiträge Klassenlager“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. September 2024 veröffentlichte der Preisüberwacher einen Schlussbericht zum Thema „Beteiligung der Eltern an den Kosten von obligatorischen Lagern und Exkursionen der Volksschule“ (PUE-473.1-50). Demnach sei die Elternbeteiligung an den Kosten von obligatorischen Lagern und Exkursionen in verschiedenen Kantonen zu hoch. Aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ergebe sich, dass der Elternbeitrag für Klassenlager maximal Fr. 8 pro Schülerin oder Schüler und Verpflegungstag betragen dürfe. Im Kanton Thurgau beträgt die Obergrenze Fr. 22 pro Tag (§ 18a der Volksschulverordnung, VSV; RB 411.111).

Vorab hält der Regierungsrat fest, dass die Zuständigkeit des Preisüberwachers in diesem Fall fraglich ist. Gemäss Art. 2 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG; SR 942.20) gilt das Gesetz für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes (KG; SR 251), das die Zuständigkeit des Preisüberwachers für Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts regelt. Schulgemeinden treffen offensichtlich keine Wettbewerbsabreden. Sie sind auch keine marktmächtigen Unternehmen. Schullager finden ausserhalb des Wirtschaftsverkehrs statt, da niemand die öffentliche Grundschule wählen kann. Es existiert somit kein Markt für schulische Pflichtveranstaltungen. Die Kompetenzüberschreitung der Bundesstelle wurde vom Departement für Erziehung und Kultur (DEK) angemahnt, was jedoch ohne Folgen blieb.

2/2

Fragen 1 und 2

- 1: Ist der Umstand, dass die Schulen im Kanton Thurgau unrechtmässig deutlich zu hohe Beiträge für Klassenlager von den Eltern verlangen, dem Regierungsrat bekannt?**
- 2: Inwiefern wird der Kanton hier seiner Aufsichtspflicht gerecht?**

Im Rahmen des Erlasses von § 18a VSV hielt der Regierungsrat fest, dass die Obergrenze von Fr. 22 über den vom Bundesgericht erwähnten Maximalbeträgen von Fr. 10 bis Fr. 16 pro Tag liege. Dies sei gerechtfertigt, da das Bundesgericht die maximal zulässige Höhe nicht verbindlich festlegt habe („dürfte sich abhängig vom Alter des Kindes zwischen Fr. 10 und Fr. 16 pro Tag bewegen“). Das Bundesgericht verweise für die Festlegung auf verschiedene Beispiele, die jedoch nicht gleichlautend seien, was einen kantonalen Spielraum indiziere. § 18a VSV orientiere sich an der Verfügung der Bildungsdirektion und des Volksschulamtes des Kantons Zürich vom 29. Mai 2015, der aktuellsten der vom Bundesgericht referenzierten Regelungen. Zudem habe der Grosse Rat bei der Formulierung von § 39 des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11) bewusst nicht nur Einsparungen der Erziehungsberechtigten für Verpflegung berücksichtigt, sondern es den Schulgemeinden ermöglichen wollen, auch Aspekte wie wegfallende Betreuungskosten einzubeziehen (vgl. Protokoll vom 22. Juni 2018 der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule, S. 5, 9 und 12 ff.), was ebenfalls für leicht erhöhte Maximalbeiträge spreche.

An diesen Überlegungen hält der Regierungsrat fest. Es existiert keine anderslautende Rechtsprechung, und daher gibt es keinen Anlass, sich der Interpretation des Preisüberwachers anzuschliessen. Aus Sicht des Regierungsrates ist § 18a VSV rechtmässig. § 18a wird ferner von einer interkantonalen Praxis getragen. Da zudem keine Fälle bekannt sind, in denen eine Schulgemeinde höhere Elternbeiträge als Fr. 22 veranschlagen würde, besteht auch kein Anlass für ein aufsichtsrechtliches Vorgehen.

Frage 3: Sind Massnahmen geplant, um die Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben der Elternbeiträge für Klassenlager zeitnah zu veranlassen?

Ein rechtlicher Zwang für Anpassungen besteht wie erwähnt nicht. Eine freiwillige Senkung wird ebenfalls skeptisch beurteilt, denn den Schulgemeinden soll ein gewisser Spielraum auch für aufwendigere Unternehmungen (z.B. Skilager) offenstehen. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Schulgemeinden diesen Spielraum verantwortungsvoll und im Interesse der Kinder und Jugendlichen nutzen.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber


